

**Amtliche Bekanntgabe des Wahlausschusses der Ärztekammer Berlin
Bereitgestellt unter www.aerztekammer-berlin.de am 23. Mai 2023**

**Bekanntgabe der Aufforderung des Wahlausschusses zur Einreichung von Wahlvorschlägen
gemäß § 9 Absatz 1 Ordnung für Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin**

Vom 27. April 2023

Die Wahlvorschläge sind

**bis zum 16. August 2023
bei der Ärztekammer Berlin – Wahlbüro –
Friedrichstraße 16, 10969 Berlin**

einzureichen. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang im Wahlbüro entscheidend.

Formvorgaben für die Einreichung des Wahlvorschlags

Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt nach den Vorgaben der Ordnung für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin und den weiteren Vorgaben des Wahlausschusses zur Form der Einreichung. Für die Einreichung eines Wahlvorschlags sind Formblätter zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die vom Wahlausschuss herausgegebenen Formblätter „Wahlvorschlag“, „Wahlvorschlag – Tabellarische Anlage“, „Bereitschaftserklärung“ und „Unterstützungserklärung“ werden von der Wahlkoordinatorin in Papierform oder per E-Mail als ausfüllbares Dokument kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kennwort des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag kann in dem Formblatt „Wahlvorschlag“ mit einem Kennwort gekennzeichnet werden. Das Kennwort kann aus mehreren Wörtern bestehen. Es darf jedoch nicht länger als 100 Zeichen einschließlich Leerzeichen sein. Der Wahlausschuss kann ein Kennwort zurückweisen, das Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter dem gleichen Kennwort ein, so gilt das Kennwort für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen, insbesondere über den Schutz von Namen und Zeichen, bleiben unberührt. Wird kein Kennwort eingetragen, erhält der Wahlvorschlag in der Zulassungssitzung eine Nummer zugeteilt, die vom Wahlausschuss zugelost wird.

Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags

Mit dem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen, die zur Vertretung des Wahlvorschlags befugt sind. Die benannten Personen müssen im Formblatt „Wahlvorschlag“ eine Vertretungserklärung abgeben, in der sie mit Namen, Rufnamen sowie ladungsfähiger Anschrift als Vertrauensperson bezeichnet werden. Soweit in der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum und für den Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlbewerber:innen im Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag muss aus mindestens fünf Wahlbewerber:innen bestehen. Es dürfen maximal 200 Wahlbewerber:innen vorgeschlagen werden.

Wählbar sind Mitglieder der Ärztekammer Berlin oder Personen, die es bis zum 31. August 2023 werden.

Die Wahlbewerber:innen sind in der „Tabellarischen Anlage“ zum Formblatt „Wahlvorschlag“ mit Namen, Rufnamen, Tätigkeitsmerkmal und Arbeitsstätte oder Privatanschrift laufend nummeriert aufzuführen. Die laufende Nummerierung der Wahlbewerber:innen bestimmt deren Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags auf den Wahlunterlagen.

Bereitschaftserklärungen der Wahlbewerber:innen

Zu jeder Wahlbewerberin oder jedem Wahlbewerber ist eine „Bereitschaftserklärung“ einzureichen, in der sie oder er sich mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden erklärt. Die Erklärung muss Namen, Rufnamen, Tätigkeitsmerkmal und Arbeitsstätte oder Privatanschrift der jeweiligen Wahlbewerberin oder des jeweiligen Wahlbewerbers enthalten.

Unterstützer:innen

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20 im Wahlverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten unterstützt werden.

Unterstützungserklärungen der Unterstützer:innen

Die Unterstützer:innen müssen eine „Unterstützungserklärung“ abgeben, in der sie mit Namen, Rufnamen, Arbeitsstätte oder Privatanschrift bezeichnet werden. Es ist zulässig, dass Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Bereitschaftserklärung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlags, in dem sie oder er benannt ist.

Weitere Vorgaben zur Form der Einreichung

Das vollständig ausgefüllte und von den Vertrauenspersonen eigenhändig unterzeichnete Formblatt „Wahlvorschlag“ muss zusammen mit dem Formblatt „Wahlvorschlag – Tabellarische Anlage“, in der alle Wahlbewerber:innen für den Wahlvorschlag bezeichnet sind, fristgemäß eingereicht werden.

Die eigenhändig unterzeichneten „Bereitschaftserklärungen“ und „Unterstützungserklärungen“ müssen fristgemäß beim Wahlbüro eingehen.

Alle Formblätter können persönlich, per Telefax an die Nummer 030 408 06 55 26 20, auf dem Postweg oder elektronisch eingereicht werden. Für die elektronische Einreichung gilt Folgendes:

- Das Formblatt „Wahlvorschlag“ und die „Tabellarische Anlage“ dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen **nicht** per einfacher E-Mail an das Wahlbüro übermittelt werden. Das Wahlbüro stellt den Vertrauenspersonen auf Anforderung eine datensichere Upload-Möglichkeit zur Verfügung.
- Die Formblätter „Bereitschaftserklärung“ und „Unterstützungserklärung“ können von den Erklärenden auch als Anlage einer E-Mail an die Adresse Kammerwahl@aekb.de gesendet werden. Alternativ wird den Vertrauenspersonen auf Anforderung ein datensicherer Upload für von Ihnen gesammelte Bereitschafts- und Unterstützungserklärungen ermöglicht.

Werden innerhalb der Frist unterschiedliche Versionen eines Dokumentes eingereicht, so ist die zuletzt eingereichte Version maßgeblich für die Zulassungsentscheidung.

Voraussetzungen der Zulassung eines Wahlvorschlags sowie der Wahlbewerber:innen

Ein Wahlvorschlag kann nicht zu der Wahl zugelassen werden, wenn

- er nicht bis zum 16. August 2023 im Wahlbüro eingegangen ist,
- er zum Zeitpunkt der Einreichung nicht den vorgegebenen Inhalts- und Formbestimmungen aus §§ 9 und 10 der Wahlordnung einschließlich der Vorgaben des Wahlausschusses entspricht,
- er nicht die erforderliche Anzahl von wählbaren Bewerber:innen oder wahlberechtigten Unterstützer:innen aufweist.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht zu der Wahl zugelassen werden, wenn

- sie oder er zum Zeitpunkt der Einreichung mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre oder seine Person nicht feststeht,
- ihre oder seine „Bereitschaftserklärung“ nicht bis zum 16. August 2023 im Wahlbüro eingegangen ist,
- begründete Zweifel über ihre oder seine Wählbarkeit (Kammermitgliedschaft) am 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums (31. August 2023) bestehen.

Anforderung der Formblätter unter

Anschrift	Kontaktdaten	Geschäftszeiten
Ärztekammer Berlin DER WAHLAUSSCHUSS – Wahlbüro – Friedrichstraße 16 10969 Berlin	T +49 30 408 06 22 22 F +49 30 408 06 55 26 20 E kammerwahl@aekb.de	Mo. bis Do.: 9:00 – 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr